Deutscher Alpenverein
Sektion Bielefeld

AlpenSatzung 2023	AlpenSatzung 2026 Entwurf zur 133 a. MV
§1 **Name und Sitz**	**§1** **Name und Sitz**
1. Der im Jahre 1893 gegründete Verein führt den Namen Deutscher Alpenverein Sektion Bielefeld e.V. (DAV).	1. Der im Jahre 1893 gegründete Verein führt den Namen Deutscher Alpenverein Sektion Bielefeld e.V. (DAV).
2. Die Sektion hat ihren Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter der Nr. VR 1043 eingetragen.	2. Die Sektion hat ihren Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter der Nr. VR 1043 eingetragen.
§ 2 **Zweck der Sektion**	**§ 2** **Vereinszweck**
1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine, naturnahe Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen, einschließlich damit zusammenhängende Naturschutzfragen zu unterstützen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.	1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen, einschließlich damit zusammenhängende Naturschutzfragen zu unterstützen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.	2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.
6. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.	3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
	4. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.

7. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	5. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
	6. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
	7. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen.
	8. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Sektion wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.	9. Die Sektion wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
4. Die Sektion tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.	10. Die Sektion tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
8. Die Sektion fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.	11. Die Sektion fördert die Inklusion aller Menschen unabhängig von Behinderung, Herkunft, Alter, Geschlecht, Sprache oder Religion.
9. Die Sektion verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.	12. Die Sektion verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.
10. Die Sektion, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes	13. Die Sektion, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und

und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller in der Sektion Tätigen und Teilnehmenden ein. Die Sektion, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor interpersoneller Gewalt in der Sektion durch.	Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller in der Sektion Tätigen und Teilnehmenden ein.
	14. Die Sektion, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor interpersoneller Gewalt in der Sektion durch.
§ 3 **Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks** 1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.	**§ 3** **Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks** 1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:	2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
a) bergsteigerische, natur-, gesundheits- und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer, natur-, gesundheits- und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;	a. bergsteigerische, natur-, gesundheits- und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer, natur-, gesundheits- und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
	b. gemeinschaftliche, bergsteigerische, natur-, gesundheits- und alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen; Ausübung von Sportarten aus KletterSport wie z.B. Bergsteigen, Klettersteiggehen;
	c. Seilklettern, Bouldern; NaturSport wie z.B. Wandern, Walken, Laufen, Radfahren, Schneeschuh/Ski, Kanu/Kajak;
b) gemeinschaftliche, bergsteigerische, natur-, gesundheits- und alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen; Ausübung von Sportarten aus KletterSport wie z.B. Bergsteigen, Klettersteiggehen, Seilklettern, Bouldern; NaturSport wie z.B. Wandern, Walken, Laufen, Radfahren, Schneeschuh/Ski, Kanu/Kajak; GesundheitsSport wie z.B.	d. GesundheitsSport wie z.B. Prävention, Rehabilitation, Beweglichkeit, Kraft, Ausdauer, Entspannung, Achtsamkeit; in Form von Breiten-, Leistungs- und Wettbewerbssport;

Prävention, Rehabilitation, Beweglichkeit, Kraft, Ausdauer, Entspannung, Achtsamkeit; in Form von Breiten-, Leistungs- und Wettbewerbssport;	
c) Veranstaltung von Expeditionen;	e. Veranstaltung von Expeditionen;
d) Veranstaltung von alpin- und natursportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;	f. Veranstaltung von alpin- und natursportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
e) Errichten, Erhalten und Betreiben von natürlichen und künstlichen Sport-/Klettergelegenheiten, Geschäfts- und Vereinsräumen;	g. Errichten, Erhalten und Betreiben von natürlichen und künstlichen Sport-/Klettergelegenheiten, Geschäfts- und Vereinsräumen;
f) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens, Wanderns, anderer natursportlicher, alpiner Sportarten, für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen	h. Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens, Wanderns, anderer natursportlicher, alpiner Sportarten, für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;	i. Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
	j. Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-) Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten.
f. Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;	k. Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
	l. Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;
g) Veranstaltung von Vorträgen zu Bildung und Kultur in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Sektionszwecks;	m. Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
Pflege der Heimatkunde	n. Pflege der Heimatkunde

Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;	o. Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;
Herausgabe von Publikationen	p. Herausgabe von Publikationen
Einrichtung einer Bibliothek	q. Einrichtung einer Bibliothek
Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen bzw. die Sektionsziele unterstützen.	r. Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen
	s. Eine DAV-Sektion darf ihren Satzungszweck „Förderung des Sports" auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen DAV-Sektionen erfüllen. Diese Kooperation erfolgt durch die Nutzungsüberlassung von Kletterhallen zum Sportklettern und Bouldern zwischen den DAV-Sektionen. Ein Kooperationsvertrag hierzu ist abzuschließen.
Maßnahmen zur Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und zur Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund	t. Maßnahmen zur Inklusion aller Menschen unabhängig von Behinderung, Herkunft, Alter, Geschlecht, Sprache oder Religion
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:	3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe	a. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
b) Subventionen und Förderungen	b. Subventionen und Förderungen;
c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen	c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);	d. Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
e) Sponsorengelder;	e. Sponsorengelder;

f) Werbeeinnahmen;	f. Werbeeinnahmen;
g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;	g. Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.);	h. Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (Bergsportausrüstung u. ä.);
i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;	i. Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;	j. Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.).	k. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.).
§ 4. **Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V., Verbandsmitgliedschaften** 1. Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:	**§ 4** **Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.** 1. Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:
a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;	a. den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;	b. die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;	c. Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der	d. die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der

Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;	Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;	e. in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;	f. Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;	g. die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt;
h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.	h. ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.
§ 5 **Vereinsjahr** Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.	**§ 5** **Vereinsjahr** Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder § 6. Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung 1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.	**§ 6** **Mitgliederrechte** 1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 5.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.	2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des passiven Wahlrechtes zu.

Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.	
1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Angebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.	3. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Angebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Sektion persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.	4. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Sektion persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.	5. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.
4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.	6. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Sektionseinrichtungen oder bei Teilnahme an Sektionsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder	7. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von

der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.	Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.	8. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
§8 **Mitgliederpflichten, Beiträge, Beitragseinzug** 1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe des Beitrags und den/die Zeitpunkt/e des Beitragseinzugs setzt die Mitglieder-versammlung in einer Beitragsordnung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.	**§ 7** **Mitgliederpflichten** 1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten.
	2. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
	3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben einen anteiligen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedschaft gilt für mindestens 12 Monate.	4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben einen anteiligen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedschaft gilt für mindestens 12 Monate.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Gesamtvorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Besondere Umstände gelten als gegeben, wenn das Mitglied Inhaber des	5. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

Bielefeld Passes o.ä. ist. Der Mindestbeitrag umfasst die jeweiligen Verbandsumlagen und einen Sektionsbeitrag von 1,00€ pro Monat.	
	6. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen, gleiches gilt bei der Bankverbindung sowie der E-Mail-Adresse.	7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen. Gleiches gilt bei der Bankverbindung sowie der E-Mail-Adresse.
§8 **Mitgliederpflichten, Beiträge, Beitragseinzug** 11. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.	**§ 8** **Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder** 1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
§9 1. Mitglied der Sektion können natürliche und juristische Personen werden.	2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen.
	3. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern.
	4. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
	5. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9 **Aufnahme, Erwerb der Mitgliedschaft** 1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an die Sektion zu richten. 2. Die Aufnahme in die Sektion ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.	**§ 9** **Aufnahme** 1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen. Die Aufnahme in die Sektion ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.	2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die in der Beitragsordnung festgesetzt wird.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Sektionssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.	3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.	4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.
	5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
§ 10. **Arten der Mitgliedschaft** 1. Die Sektion besteht aus a. ordentlichen Mitgliedern; b. außerordentlichen Mitgliedern; c. Ehrenmitgliedern.	(entfällt, siehe § 8)

2. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. 3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.	
§ 11. **Beendigung der Mitgliedschaft** 1. Die Mitgliedschaft endet a. durch Austritt aus der Sektion (Kündigung); b. durch Tod; c. durch Streichung aus der Mitgliederliste; d. durch Ausschluss aus der Sektion; e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).	**§ 10** **Beendigung der Mitgliedschaft** 1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
	a. durch Austritt;
	b. durch Tod;
	c. durch Streichung;
	d. durch Ausschluss.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Sektionseigene Gegenstände sind der Sektion herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Dem ausgeschiedenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.	2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Sektionseigene Gegenstände sind der Sektion herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Dem

	ausgeschiedenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
	§ 11 **Austritt, Streichung** 1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
1. Ein Mitglied kann aus der Sektion ausgeschlossen werden.	2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.
§ 13 **Ausschluss** 1. Ein Mitglied kann aus der Sektion ausgeschlossen werden.	**§ 12** **Ausschluss** 1. Auf Antrag kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
2. Ausschließungsgründe sind:	2. Ausschließungsgründe sind:
a) grober Verstoß gegen die Zwecke, Interessen oder Ziele der Sektion oder des DAV, gegen die Satzung oder Ordnungen der Sektion, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Sektionsorgane oder gegen den Sektionsfrieden;	a. grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;	b. schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft;	c. grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft;
b) grob unsportliches oder grob unehrenhaftes Verhalten im Sinne einer Gesetzwidrigkeit, nachhaltige Störung des Vereinsfriedens insbesondere	d. grob unsportliches oder grob unehrenhaftes Verhalten im Sinne einer Gesetzwidrigkeit;

durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.	
	e. nachhaltige Störung des Vereinsfriedens insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung;
	f. Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.	3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.	4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam, bei Berufung an den Beirat bis zur Beiratsentscheidung nur vorläufig.
1. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam, bei Berufung an den Beirat bis zur Beiratsentscheidung nur vorläufig.	5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen.
2. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen.	6. Gegen den Ausschluss ist Berufung an den Beirat zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Der Beirat entscheidet abschließend.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an den Beirat zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Gesamtvorstand eingelegt werden. Der Beirat entscheidet abschließend.	
§ 21.	**§ 13** **Gruppen**

Abteilungen und Ortsgruppen 1. Innerhalb der Sektion können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten und für einzelne Gemeinden gesonderte Abteilungen und Ortsgruppen eingerichtet werden. Die Abteilungen und Ortsgruppen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen der Sektion. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen und Ortsgruppen beschließen.	1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen.
	2. Stellt eine Gruppe ihre Tätigkeit ein, ist der Vorstand zu informieren. Die Gruppe wird durch den Vorstand aufgelöst.
2. Jede Abteilung und jede Ortsgruppe wählt eine/n Abteilungs- bzw. Ortsgruppenleiter/in und eine/n stellvertretende/n Abteilungs- bzw. Ortsgruppenleiter/in.	3. Jede Gruppe benennt für den Vorstand eine*n Ansprechpartner*in.
3. Die Abteilungen und Ortsgruppen können sich eine Abteilungs- bzw. Ortsgruppenordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.	4. Die Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
	5. Gruppen haben jeweils einen Sitz, eine Stimme im Beirat nach § 19 der Satzung.
	6. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.
	7. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.

§ 15 **Die Sektionsorgane** Organe der Sektion sind 1. der Gesamtvorstand; 2. der geschäftsführende Vorstand; 3. der Beirat; 4. die Mitgliederversammlung; 5. die Ortsgruppenversammlung; 6. der Ortsgruppenvorstand; 7. die Jugendvollversammlung; 8. der Jugendausschuss.	**§ 14** **Organe** 1. Organe der Sektion sind:
	a. Vorstand; (§ 15 bis 17)
	b. Besondere Vertreter; (§ 18)
	c. Beirat; (§ 19)
	d. Mitgliederversammlung. (§ 20 bis 23)
Vorstand **§ 17** **Der geschäftsführende Vorstand** 1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus a. drei ehrenamtlichen Mitgliedern des Gesamtvorstandes;	**Vorstand** **§ 15** **Zusammensetzung und Wahl** 1. Der Vorstand besteht aus:

b. der/dem Jugendreferent/in/en als Vertreter/in der Sektionsjugend; c. der/dem/den Geschäftsführer/in/n.	
	a. mindestens drei und maximal fünf ehrenamtlichen Mitgliedern
	b. und dem:der Vertreter:in der Sektionsjugend
	2. Von den Mitgliedern des Vorstandes nach Abs. 1, Satz a., muss mindestens eine Person anderen Geschlechts sein. Finden sich nur Kandidat*innen eines Geschlechts, bleibt eine Position unbesetzt.
	3. Die Mitglieder aus dem Vorstande werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
	4. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
	5. Die Wiederwahl ist zulässig.
	6. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
	7. Die:der Jugendreferent:in wird auf Vorschlag der Jugendvollversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt.
	8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
	9. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied. Das Ersatzmitglied muss durch den Beirat bestätigt werden.
	10. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
	11. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich.

	12. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind.
	13. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.
2. Es ist sicherzustellen, dass im geschäftsführenden Vorstand die ehrenamtlichen Mitglieder in der Mehrheit sind.	(entfällt, § 15)
3. Die drei Mitglieder aus dem Gesamtvorstand werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.	(entfällt, § 15)
3. Der/die Geschäftsführer/in werden vom Gesamtvorstand berufen.	(entfällt, § 15)
§ 16 **Der Gesamtvorstand** 1. Der Gesamtvorstand besteht aus a. der Ressortleitung AlpenMitglieder; b. der Ressortleitung AlpenSport; c. der Ressortleitung AlpenNatur; d. der Ressortleitung AlpenHütte und AlpenWege; e. der Ressortleitung AlpenZentrum f. der Ressortleitung AlpenKlimaschutz; g. der Ressortleitung AlpenKultur; h. der Ressortleitung AlpenEhrenamt; i. der Ressortleitung AlpenFinanzen; j. der Ressortleitung AlpenÖffentlichkeitsarbeit; k. einem/er Vertreter/in jeder nach § 21 gebildeten Ortsgruppe;	(entfällt, § 15)

l. der/dem Jugendreferent/in/en als Vertreter/in der Sektionsjugend. 2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. 3. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere a. Entwicklung und Vorgabe der strategischen Zielsetzung der Sektion; b. Entwicklung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Sektion; c. Weiterentwicklung und Leitung der Ressorts; d. Beratung und Freigabe des Haushaltsplans und eventueller Nachträge für die Mitgliederversammlung; e. die Berichterstattung über die Ressorts in der Mitgliederversammlung; f. Controlling und Aufsicht über die Geschäftsführung des geschäftsführenden Vorstandes; g. Berufung von Ausschüssen und Kommissionen; h. Berufung der/des Geschäftsführer/in/s; i. Ernennung von Beauftragten und Referenten; j. Genehmigung von Einzelgeschäften über 10.000 €. 4. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. 5. Die Gesamtvorstandsmitglieder haben in der Gesamtvorstandssitzung je eine Stimme. 6. Sitzungen des Gesamtvorstandes sollen viermal jährlich, davon zweimal als Klausurtagung stattfinden.	

7. Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren, auszudrucken und zu archivieren. 8. Der Gesamtvorstand kann auf Vorschlag von mindestens zwei Mitgliedern Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- oder Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. 9. Digital gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.	
§17 **Der geschäftsführende Vorstand** 5. Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. 4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes üben den Vorsitz der Sektion gemeinschaftlich aus. Ihre Aufgabe ist die Leitung und Geschäftsführung der Sektion. Sie sind für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Sektionsorgan zugewiesen sind. Alle Rechte und Pflichten, die üblich die/der 1. Vorsitzende ausübt, werden von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands nach einer in einer Geschäftsordnung und einem Geschäftsverteilungsplan festgelegten Aufteilung bearbeitet.	**§ 16** **Vertretung** 1. Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
	2. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
	3. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
	4. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 10.000 Euro verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des Vorstands erforderlich.
§17 **Der geschäftsführende Vorstand**	**§ 17** **Aufgaben**

4. Ihre Aufgabe ist die Leitung und Geschäftsführung der Sektion. Sie sind für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Sektionsorgan zugewiesen sind.	1. Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Sektion und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten der Sektion, die nicht kraft zwingender gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund ausdrücklicher Regelungen dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Alle Rechte und Pflichten, die üblich die/der 1. Vorsitzende ausübt, werden von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands nach einer in einer Geschäftsordnung und einem Geschäftsverteilungsplan festgelegten Aufteilung bearbeitet.	(entfällt, siehe § 19)
	2. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind.
	§ 18 **Geschäftsordnung** 1. Alle Rechte und Pflichten, die üblich die:der 1. Vorsitzende ausübt, werden von den Mitgliedern des Vorstands in einer:
	a. Geschäftsordnung
	b. Geschäftsverteilungsplan
	festgelegten Aufteilung bearbeitet.
	2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
	3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
	4. Der Vorstand kann auf Vorschlag von mindestens zwei Mitgliedern Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder

	Videokonferenz fassen. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren.
	5. Der Vorstand kann Mitarbeiter:innen gegen Vergütung einstellen.
	6. Der Vorstand kann beschließen, dass der Verein zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben eine:n Geschäftsführer:in bestellt.
	7. Die:der Geschäftsführer:in ist kein stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.
	8. Die:der Geschäftsführer:in kann nach § 26 BGB oder als besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden. Seine Aufgaben, Rechte, Pflichten und Befugnisse werden bei der Bestellung vertraglich festgelegt.
	9. Die:der Geschäftsführer:in kann an den Sitzungen aller Vereinsorgane und -gremien ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit und solange nicht Dinge behandelt werden, die seine Position betreffen. Er ist zu den Sitzungen einzuladen.
	10. Für die Abberufung der:des Geschäftsführers:in ist ebenfalls der Vorstand zuständig.
	11. Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Tätigkeit Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können neben Vorständen und Mitgliedern auch weitere sachkundige Personen mit beratender Stimme angehören.
§ 23 2. Zur Erledigung der Aufgaben ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, den/die nach §16 berufene/n Geschäftsführer/in/nen hauptberuflich zu beschäftigen und/oder Mitarbeitende einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht für den/die Geschäftsführer/in/nen	(entfällt. Siehe § 18)

haben zwei ehrenamtliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und für die weiteren Mitarbeitenden der/die Geschäftsführer/in/nen oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.	
§ 18. **Der Beirat** 1. Der Beirat wird auf die Dauer von drei Jahren vom Gesamtvorstand berufen. Er bleibt bis zur Berufung des neuen Beirates im Amt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein.	**§ 19** **Der Beirat** 1. Der Beirat ist ein ständiges Gremium.
	2. Allen Gruppen nach § 13 der Satzung entsenden jeweils einen Vertreter in Sitzungen des Beirates.
	3. Die Mitglieder des Beirates bestimmen einen Sprecher und geben sich eine eigene Ordnung.
	4. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand in allen Sektionsangelegenheiten zu beraten sowie Berufungen nach §§ 13 und 14 zu entscheiden.	5. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
	6. Beschlussfassung zu Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über 100.000 Euro.
	7. Der Beirat wird vom Vorstand einberufen.
	8. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
3. Der Beirat wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die	9. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.

Einberufung schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.	
	10. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.	11. Der Beirat kann auf Vorschlag von mindestens zwei Mitgliedern Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren.
Mitgliederversammlung **§ 19.** **Die Mitgliederversammlung** Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.	**§ 20** **Mitgliederversammlung** 1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
	2. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung:
	a. Auf der Homepage der Sektion;
	b. durch Aushang im DAV alpin zentrum BIELEFELD, Meisenstraße 65a, 33607 Bielefeld;
	c. in Textform, z.B. per E-Mail;
	unter Angabe der Tagesordnung.

	3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ein Vorbericht mit:
	a. Bericht des Vorstandes,
	b. Entwurf Jahresabschluss,
	c. Bericht Revision,
	d. Entwurf Wirtschaftsplan und
	e. Anträge an die Mitgliederversammlung;
	auf der Homepage zu veröffentlichen.
Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung auf der Homepage der Sektion durch Aushang im AlpenZentrum, Meisenstraße 65a, 33607 Bielefeld und in Textform, z.B. per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, von Berichten, dem Wirtschaftsplan in einfacher Form, Wahlvorschlägen und vorliegenden Anträgen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag.	4. Die Fristen beginnen mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag.
	5. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse der Sektion es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der	6. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse der Sektion es erfordert.

Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.	
	7. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 5 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
	8. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
	9. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 2.
§ 20. **Aufgaben, Zuständigkeit der Mitgliederversammlung** 1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Sektionsangelegenheiten zuständig	**§ 21** **Aufgaben** 1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
a. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;	a. den Bericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
b. Entgegennahme des Revisionsberichtes;	b. den Vorstand zu entlasten;
c. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes;	c. Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
d. Entgegennahme der Haushaltsplanung;	d. Beschlussfassung zu Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über 250.000 Euro;
e. künftige Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über 100.000,00 Euro zu beschließen	e. Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
f. Entscheidung über die Beitragsordnung der Sektion;	f. den Vorstand zu wählen;

g. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt. Die Wahl der Vorstände erfolgt in zwei Stufen. Zunächst wird der Gesamtvorstand gewählt und dann die drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach § 17 die auch dem Gesamtvorstand angehören;	g. die Revisor:innen zu wählen;
h. Wahl der Revisoren;	h. die Satzung zu ändern;
i. Änderung der Satzung;	i. eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;
j. Beschlussfassung über Anträge;	j. Beschlussfassung über Anträge;
k. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Sektion.	k. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Sektion.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit besonderer Bedeutung werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.	
§ 19. **Die Mitgliederversammlung**	**§ 22** **Geschäftsordnung**
	1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
	2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
	3. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
	4. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen,

	wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
	5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
	6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit besonderer Bedeutung werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst
	7. Die Änderung der Satzung und / oder des Sektionszwecks werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.
	8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage oder nach Antrag durch Zusendung bekannt gemacht.
	9. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.
	10. Es ist die:der Kandidat:in gewählt, die:der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
	11. Erreicht kein:e Kandidat:in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten:innen mit der höchsten Stimmenzahl statt.
	12. Gewählt ist im 2. Wahlgang die:der Kandidat:in, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
	13. Die Kandidat:innen sind wirksam gewählt, wenn die Gewählten das Amt angenommen haben.

	14. Anträge zu Satzung, Sachthemen und Wahlen können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen. Nach der Frist sind Anträge nur zugelassen, dessen Inhalt zum Zeitpunkt der Antragsfrist unbekannt waren.
	15. Mitgliederversammlungen sollten grundsätzlich als Präsenzversammlungen stattfinden.
	16. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich in Form einer virtuellen Mitgliederversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung stattfindet.
	a. Bei Abstimmungen wird die Mehrheit nach Köpfen gewertet.
	b. teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Fall der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Gleiches gilt im Fall der Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung für teilnahme- und stimmberechtigte Personen, die nicht in Präsenz an der Mitgliederversammlung teilnehmen;
	c. die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen obliegt dem Vorstand;
	d. technische Störungen, welche zu einer Beeinträchtigung der Teilnahme oder bei der Stimmabgabe führen, berechtigten nur dann zur Anfechtung von gefassten Beschlüssen, wenn dem Vorstand grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. 6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des	17. Die Frist zum Einspruch gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung endet vier Wochen nach der Veröffentlichung des Protokolls auf der Homepage der Sektion.

geschäftsführenden Vorstandes anwesend, wird die Versammlung von einem Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet, das vom Gesamtvorstand bestimmt wird. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen. 7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird. 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit besonderer Bedeutung werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst a. Änderung der Satzung und des Sektionszwecks. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV. 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage oder nach Antrag durch Zusendung bekannt gemacht. 11. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist die/der Kandidat/in gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein/e Kandidat/in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang die/der Kandidat/in, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten/innen das Amt angenommen haben.	

12. Anträge können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen. 13. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Eine virtuelle Teilnahme ist bei Präsenzversammlungen ausgeschlossen. 14. Der Geschäftsführende Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfindet. 15. Bei Abstimmungen wird die Mehrheit nach Köpfen gewertet. 16. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Fall der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Gleiches gilt im Fall der Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung für teilnahme- und stimmberechtigte Personen, die nicht in Präsenz an der Mitgliederversammlung teilnehmen. 17. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand. 18. Technische Störungen, welche zu einer Beeinträchtigung der Teilnahme oder bei der Stimmabgabe führen, berechtigten nur dann zur Anfechtung von gefassten Beschlüssen, wenn dem Geschäftsführenden Vorstand grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist. 19. Die Frist zum Einspruch gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung endet vier Wochen nach der Veröffentlichung des Protokolls auf der Homepage der Sektion.	
§ 26.	**§ 23**

Revisoren 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinn/en, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen. 2. Die Amtszeit der Revisorinn/en beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragen.	**Revisoren** 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinn:en, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
	2. Die Amtszeit der Revisorinn:en beträgt drei Jahre.
	3. Die Wiederwahl ist zulässig.
	4. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragen.
3. Die Revisorinn/en prüfen einmal jährlich die gesamte Sektionskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Revisorinn/en sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Revisorinn/en beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.	5. Die Revisorinn:en prüfen einmal jährlich die gesamte Sektionskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht; sie sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
	6. Die Revisorinn:en beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.
§ 24 **Sektionsjugend** 1. Die Sektionsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Sektion.	(entfällt, siehe § 13)

2. Die Sektionsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt der Sektion zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit der Sektion. 3. Organe der Sektionsjugend sind a. der Jugendausschuss; b. die Jugendvollversammlung. 4. Die*der Jugendreferent*in ist als Mitglied des Vorstandes vorgeschlagen. Das Nähere regelt die Sektionsjugendordnung, die von der Jugendvollversammlung der Sektion beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.	
§ 24. **Sektionsordnungen** 1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen a. Finanzordnung; b. Geschäftsordnungen und Geschäftsverteilungspläne für geschäftsführenden Vorstand, Gesamtvorstand und Ressorts. 2. Abteilungs- bzw. Ortsgruppenordnungen werden nach § 21, die Sektionsjugendordnung wird nach § 22 dieser Satzung beschlossen. 3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.	(entfällt, siehe § 18)
§ 25 **Datenschutz** 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Sektion werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-	**§ 24** **Datenschutz** 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Sektion werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene

GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Sektion verarbeitet. 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO; b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO; c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO; d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO; e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO; f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO; g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO. 3. Den Organen der Sektion, allen Mitarbeitenden oder sonst für die Sektion Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Sektion hinaus.	Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Sektion verarbeitet.
	2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
	a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
	b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
	c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;

	d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
	e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO;
	f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO;
	g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
	3. Den Organen der Sektion, allen Mitarbeitenden oder sonst für die Sektion Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Sektion hinaus.
§ 27. **Auflösung** 1. Die Auflösung der Sektion kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung der Sektion ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.	**§ 25** **Auflösung** 1. Die Auflösung der Sektion kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung der Sektion ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.	2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben:
	a. bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze);

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere	b. zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen;
	c. sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.
§ 28. **Gültigkeit dieser Satzung** 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen. 2. Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder Finanzamt aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen und anzumelden. 3. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	**§ 27** **Gültigkeit dieser Satzung** 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.12.2026 beschlossen.

4. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.	
	2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder Finanzamt aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
	3. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
	4. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
	5. Übergangsregelung: bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2027 und der damit verbunden Neuwahl des Vorstandes bleiben die Organe und Gremien der Vorgängersatzung bestehen.
Sektion Stempel Unterschrift Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 k) der DAV-Satzung	DAV Sektion Bielefeld e. V. Stempel Unterschriften Vorstand
	Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 k) der DAV-Satzung Stempel Unterschrift